

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.  
Schleifufer 14, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563  
39010 Magdeburg

Johannes Walter  
Geschäftsführer  
0391-289232-10  
johannes.walter@kjr-lsa.de

Magdeburg, 14.09.2023

**Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des  
Kommunalverfassungsrechts | Zeichen: 31-05040-7/16/40352/2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19. Juli 2023 sendeten Sie uns den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts mit der Bitte um Stellungnahme bis 21. September 2023. Dem kommen wir hiermit gerne nach und bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Der Schwerpunkt unserer Stellungnahme liegt auf den Veränderungen der Rahmenbedingungen in kommunalen Vertretungen und der Stärkung von Beteiligungsrechten junger Menschen auf kommunaler Ebene.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass Kommunen durch den neu eingefügten § 56b KVG LSA dauerhaft die Option gegeben werden soll, Sitzungen der kommunalen Vertretungen und Gremien unabhängig von außergewöhnlichen Notsituationen hybrid durchzuführen. Um eine weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von kommunalem Mandat mit Familie und Beruf zu erreichen, plädieren wir dafür, die Möglichkeit von rein digitalen Sitzungen einzuräumen. Die Option von digitalen Sitzungen wird bereits im Landesjugendhilfeausschuss, vor allem in Unterausschüssen und Arbeitsgruppen, erfolgreich praktiziert. Besonders in ländlichen Kreisen, wo häufig längere Strecken zurückgelegt werden müssen, würde diese Option die Abstimmung von Engagement, familiären Verpflichtungen und Beruf erleichtern. Personen, die auf Unterstützung angewiesen sind, um an Sitzungen teilnehmen zu können, könnten besonders von dieser Regelung profitieren. Der Organisationsaufwand von digitalen Sitzungen ist gegenüber hybriden Formaten zudem deutlich geringer. Um eine Anwendung der Option sicherzustellen, sollte aus Sicht des KJR von einer notwendigen Zweidrittelmehrheit für den Hauptsatzungsbeschluss abgesehen werden. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass Mitglieder des jeweiligen Gremiums in die Lage versetzt werden müssen, ggf. durch die Bereitstellung von Technik, an rein digitalen Sitzungen teilzunehmen.

Kommunen sind das unmittelbare Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen. Kommunalpolitische Entscheidungen und Prozesse betreffen junge Menschen oft

**Kinder- und Jugendring  
Sachsen-Anhalt e.V.**  
Schleifufer 14  
39104 Magdeburg

 0391 / 289 232 0  
 0391 / 289 232 38  
 info@kjr-lsa.de  
 www.kjr-lsa.de

Sparkasse Magdeburg  
IBAN: DE67 8105 3272 0030  
3708 82

Steuernummer:  
102/142/06876

Vereinsregister-Nr.: 10780  
Registergericht Stendal

Vorstand (gem. § 26 BGB):  
Fabian Pfister, Tanja Rußack,  
Nicole Krökel, Anne Seiffert,  
Inga Wichmann, René Thomé

unmittelbar und habe eine große Auswirkung auf ihre Lebensrealität. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. (KJR) bedauert, dass der vorliegende Gesetzesentwurf den mit der letzten Reform eingeschrittenen Weg nicht konsequent weitergeht und die Beteiligung junger Menschen auf kommunaler Ebene weiter stärkt. Zur weiteren Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene schlagen wir die folgenden Anpassungen des KVG LSA vor.

### 1. Neudefinition des Bürger\*innenbegriffs: Absenkung auf 14 Jahre (§ 21 KVG LSA)

Der Bürger\*innenbegriff umfasst aktuell nur Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierdurch wird gegenwärtig ein Großteil der jungen Menschen von Instrumenten der kommunalpolitischen Willensbildung ausgeschlossen. Dies betrifft **Kommunalwahlen** (§ 23 KVG LSA), **Bürger\*innenbegehren** (§ 26 KVG LSA) und **Bürger\*innenentscheide** (§ 27 KVG LSA). Aus Sicht des KJR sollte der Bürger\*innenbegriff so angepasst werden, dass dieser auch Personen ab dem 14. Lebensjahr umfasst. Dies ermöglicht mehr jungen Menschen eine Beteiligung an kommunalpolitischen Entscheidungen und Willensbildungsprozessen.

Aus Sicht des KJR ist es zudem wichtig, **allen hier lebenden Menschen Partizipation in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld zu ermöglichen**. Aktuell werden Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft bzw. Nicht-EU-Bürger\*innen von Kommunalwahlen und weiteren Beteiligungsinstrumenten ausgeschlossen, unter ihnen auch viele Jugendliche und junge Heranwachsende.

Konkret sollte **§ 21 Abs. 2 KVG LSA** wie folgt angepasst werden:

*Bürger einer Kommune sind die Einwohner, die ~~Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen~~, das **14. Lebensjahr** vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in dieser Kommune wohnen. Einwohner mehrerer Kommunen sind Bürger nur der Kommune, in der sie ihre Hauptwohnung haben.*

Insbesondere die dadurch erfolgende **Absenkung des Wahlalters auf 14 Jahre** verleiht der Stimme der Jugend Ausdruck und ist ein wesentlicher Baustein zur Stärkung der Partizipation junger Menschen. Dies ist auf kommunaler Ebene besonders bedeutsam, da hier getroffene Entscheidungen große Auswirkungen auf die Lebensrealität junger Menschen haben. Die bereits erfolgte Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre war dahingehend bereits ein erster, sehr wichtiger Schritt. Aus Sicht des KJR darf hier jedoch nicht Schluss sein.

Eine weitere Absenkung des Wahlalters verschafft auch 14- bis 15-jährigen echte Entscheidungsrechte und würde die Interessen junger Menschen im politischen Diskurs stärken. Aktuell rücken durch das fehlende Wahlrecht die Interessen von jungen Menschen bei politischen Entscheidungen automatisch in den Hintergrund, was durch den demografischen Wandel und die damit einhergehende Überalterung noch weiter verstärkt wird. Um Mehrheiten zu erlangen, orientieren sich Politiker\*innen an der Mehrheit der Wahlbevölkerung – die jedoch immer älter wird. Eine Senkung des Wahlalters würde diese Schieflage zumindest auf kommunaler Ebene in Sachsen-Anhalt korrigieren. Darüber hinaus hat eine Wahlaltersenkung positive Nebeneffekte. So fördert das Wahlrecht das politische

Interesse junger Menschen<sup>1</sup> und hat einen Schubeffekt auf die Nachfrage nach politischer Bildung.

Ein Ausschluss von der Wahl muss immer gut begründet sein. Denn es gilt ein allgemeines Wahlrecht, das grundsätzlich jeder Person zusteht. Ab welcher Altersgrenze Wahlen möglich sind, ist von jeher das Ergebnis eines politischen Entscheidungsprozesses. Historisch ist dabei zu konstatieren, dass es zu einer kontinuierlichen Senkung des Wahlalters gekommen ist. Dies hat dazu geführt, dass immer mehr junge Menschen an der Demokratie partizipieren können. Aus Sicht des KJR ist dieser Prozess noch nicht am Ende. Die Kernfrage ist dahingehend: Wann sind junge Menschen in der Lage, abgewogene Entscheidungen zu treffen? In unserer jugendverbandlichen Arbeit erleben wir regelmäßig, wie junge Menschen beginnen, sich mit politischen Themen auseinanderzusetzen. Zunächst oft mit Themen aus ihrem Lebensumfeld. Mit dem Einsetzen der Pubertät beginnen sie, sich aktiver für politische Prozesse zu interessieren, und wollen diese aktiv mitgestalten.

Für ein Wahlrecht ab 14 spricht auch, dass andere gesetzliche Rechte und Pflichten mit 14 beginnen. So kann man in diesem Alter Mitglied einer Partei werden, seine Religion frei wählen und ist eingeschränkt strafmündig. Dahingehend wird jungen Menschen viel Eigenverantwortung zugetraut. Die Fähigkeit, eine Wahlentscheidung zu treffen, sollte ihnen daher nicht abgesprochen werden.

Neben der Teilnahme an der Kommunalwahl halten wir es daher ebenso für wichtig, 14–15-Jährigen mit den **Bürger\*innenbegehren und -entscheiden** die Instrumente der kommunalpolitischen direkten Demokratie und damit gleichberechtigte Möglichkeiten zur Partizipation zu geben.

Während der Corona-Pandemie wurde jungen Menschen zuletzt viel abverlangt und es wurde sehr deutlich, dass die Interessen und Bedürfnisse der jungen Generation im Zweifel zurückgestellt werden. Die Absenkung der Altersgrenze von 16 auf 14 Jahre für Kommunalwahlen, Bürger\*innenbegehren und Bürger\*innenentscheide wäre ein klares politisches Signal an junge Menschen, dass ihre Stimme und Bedürfnisse wichtig sind und zukünftig gehört werden.

## 2. Beteiligungsregelung mit Verpflichtungscharakter (§ 80 KVG LSA)

Der KJR findet es äußerst begrüßenswert, dass § 80 KVG LSA durch die Änderung im Jahr 2018 die Beteiligungsrechte von Kinder- und Jugendlichen anerkennt und stärkt. Besonders die Offenheit der bestehenden Regelung hinsichtlich der Partizipationsmethoden ist aus Sicht des KJR von großer Bedeutung. So kann vor Ort die Form der Partizipation an die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst und mit jungen Menschen gemeinsam weiterentwickelt werden. Die Landesregierung trägt zudem durch die Förderungen des „Landeszentrum Jugend + Kommune“ bereits maßgeblich dazu bei, die kommunale Ebene in ihren Bestrebungen hin zu mehr Beteiligung junger Menschen und Unterstützen zu fördern. Um die Partizipation junger Menschen vor Ort dauerhaft zu verankern, braucht es neben dieser Unterstützung jedoch rechtliche Rahmenbedingungen, die die Beteiligung

---

<sup>1</sup> Vgl. u. a. Vehrkamp et al. (2015). Wählen ab 16. Ein Beitrag zur nachhaltigen Steigerung der Wahlbeteiligung. S. 22 ff. Online verfügbar unter: [www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/waehlen-ab-16/](http://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/waehlen-ab-16/)

junger Menschen verpflichtend absichern. Aus diesem Grund fordert der KJR für § 80 KVG eine Regelung mit Verpflichtungscharakter, also eine Formulierung als Muss-Vorschrift statt der aktuellen Soll-Vorschrift. Weitergehend sollte es für Kommunen die Pflicht geben, in geeigneter Weise dazulegen, wie sie die Interessen der Kinder- und Jugendlichen berücksichtigen und wie die Beteiligung durchgeführt wurde. Auf diese Weise gibt es eine klare Rechtsfolge, die sicherstellt, dass junge Menschen an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden und ggf. ihr Recht auf Beteiligung durchsetzen können. Neben der Pflicht zur Beteiligung ist es zentral, dass alle Beteiligungsverfahren auch junge Menschen in geeigneter Weise ansprechen.

Der KJR schlägt daher folgende Formulierung für den **§ 80 KVG LSA** vor:

*(1) Die Kommunen müssen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen.*

*(2) Für die Beteiligung von Senior\*innen, Menschen mit Behinderung, Zuwander\*innen und anderen gesellschaftlichen Gruppen sollen geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Näheres, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern wird durch die kommunale Satzung geregelt.*

*(3) Die Kommunen müssen geeignete Verfahren für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickeln. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, müssen die Kommunen in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung durchgeführt haben.*

Aus Sicht des KJR würde jedoch eine eigenständige Regelung mit Verpflichtungscharakter, wie beispielweise der § 47f der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen deutlich stärker Rechnung tragen als die aktuelle generelle Regelung für unterschiedliche Gruppen. Eine derartige Regelung sollte jedoch zwingend die aktuelle Offenheit hinsichtlich der Beteiligungsformate beibehalten, um die unterschiedlichen örtlichen Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen.

### **3. Einführung eines Kinder- und Jugendantrags**

§ 80 KVG LSA verpflichtet nur zur Beteiligung, wenn im Rahmen kommunaler Vorhaben die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt werden. Dies berücksichtigt aber nicht, dass die Initiative von Kindern und Jugendlichen kommt – junge Menschen also von sich aus eigene Anliegen, Interessen und Bedarfe formulieren und artikulieren. Anders als für Einwohner\*innen bzw. Bürger\*innen über 14 bzw. 16 Jahren besteht für Kinder und Jugendliche somit derzeit keine Möglichkeit, die Kommunen dazu zu verpflichten, sich mit für sie relevanten Anliegen zu befassen.

Aus Sicht des KJR bedarf es daher einer Regelung, die deutlich macht, dass auch die Eigeninitiative von Kindern und Jugendlichen erwünscht ist. Wir schlagen vor, das KVG um einen § 25a zu ergänzen und Kindern und Jugendlichen so die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Anliegen an die Kommune heranzutragen. Der Jugendhilfeausschuss, der für die Anliegen

von Kindern und Jugendlichen zuständig ist, ist aus unserer Sicht der richtige Ort, um diese Themen zu besprechen und sicherzustellen, dass sie an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Bereits im Vorschul- und Grundschulalter nehmen Kinder ihre Umgebung bewusst wahr. Sie erkennen für sie relevante Problemlagen, z. B. bezogen auf Spielplätze, -räume oder Verkehrswege, entwickeln Lösungsideen und sind in der Lage, diese zu formulieren und zu artikulieren. Mit der Einführung des Kinder- und Jugendantrages würde eine niederschwellige Beteiligungsmöglichkeit geschaffen, die durchaus bereits von Kindern im Grundschulalter genutzt werden könnte. Dadurch könnten Kinder und Jugendliche die Erfahrung machen, dass ihre Anliegen ernst genommen werden und sie von kommunalen Vertreter\*innen gehört werden. Bei der Umsetzung des Kinder- und Jugendantrages könnte in Zusammenarbeit mit Jugendverbänden, Kinder- und Jugendringen oder bestehenden Kinder- und Jugendbeauftragten dafür gesorgt werden, dass die Kinder und Jugendlichen bei der Antragsstellung Unterstützung erhalten.

Wir schlagen daher vor, den Kinder- und Jugendantrag mit der folgenden Formulierung als § 25a neu einzufügen:

*§ 25a Kinder- und Jugendantrag*

*Die Kommunen sollen an sie herangetragene Anliegen und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen prüfen und dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorlegen. Die betreffenden Kinder und Jugendlichen sind zur Sitzung einzuladen und zu hören.*

#### **4. Stärkung von Interessensvertretungen**

Damit die Anliegen von jungen Menschen vor Ort angemessen berücksichtigt werden, setzen wir uns als KJR für die Stärkung, Anerkennung und Wertschätzung von Interessensvertretungen für junge Menschen ein. Neben Jugendverbänden spielen auf Kreisebene insbesondere Kinder- und Jugendringe eine wichtige Rolle. Dies sind Zusammenschlüsse der Jugendverbände, Träger der Jugendarbeit und Jugendorganisationen. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitgliedsorganisationen und die der jungen Menschen in den Kommunen. Sie sind kompetente Ansprechpartner\*innen vor Ort, bündeln und verbreiten wichtige Informationen für junge Menschen und unterstützen Haupt- und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit. Gleichzeitig stehen sie Politik und Verwaltung konstruktiv zur Seite, reagieren auf jugendpolitische Entwicklungen und setzen fachpolitische Impulse. Jedoch sind die Situation und Strukturen der Kinder- und Jugendringe auf kommunaler Ebene sehr unterschiedlich. Oftmals sind sie schlecht aufgestellt und erhalten zu wenig Unterstützung, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden. In einigen Landkreisen gibt es sogar keine Kinder- und Jugendringe als Interessensvertretung. Damit die Anliegen von Kindern und Jugendlichen vor Ort angemessen berücksichtigt werden, sollte die Bildung solcher Interessensvertretungen durch die Kommunen gefördert und ihre Arbeit unterstützt werden. Aus Sicht des KJR sollte **§ 79 KVG LSA** daher wie folgt ergänzt werden:

(1) Die Kommunen können für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Interessenvertreter und Beauftragte bestellen sowie Beiräte bilden. **Die Entstehung von Interessensvertretungen ist zu fördern.**

**(2) Sind Beauftragte bestellt bzw. Interessenvertretungen oder Beiräte nach Absatz 1 entstanden, ist ihre Tätigkeit von der Kommune zu unterstützen.**

**(3) Die Kommune muss prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, für besondere gesellschaftliche Gruppen eine\*n Beauftragte\*n zu bestellen.**

Gerne stehen wir bei Rückfragen oder für einen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Walter  
Geschäftsführer